LAND&FORST
BETRIEBE ÖSTERREICH

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

übermittelt per E-Mail an:
post.pers6@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. August 2018

Stellungnahme

zum Entwurf eines Standort-Entwicklungsgesetzes – StEntG

GZ: BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Land&Forst Betriebe Österreich bedanken sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf eine Stellungnahme abzugeben und führen dazu Folgendes aus:

Allgemeines

Die Zielrichtung dieses Gesetzesentwurfs, und insbesondere der Wunsch nach verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen, entspricht der von den Land&Forst Betrieben sehr befürworteten und auch oft eingeforderten Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensreduktion. Planungs- und Rechtssicherheit sind uns wichtige Anliegen. Auch die Bestrebung, einen attraktiven Wirtschaftsstandort zu sichern, wird grundsätzlich unterstützt. Jedoch darf die Realisierung dieser - prinzipiell zu befürwortenden - Ziele nicht dazu führen, dass es zu Konstruktionen kommt, die eine Aushebelung maßgeblicher rechtsstaatlicher Prinzipien verursachen. Ebenso sprechen wir uns gegen eine übereilte Anlassgesetzgebung aus, die durch die zeitliche und inhaltliche Nähe zu bekannten, in den Anwendungsbereich dieses Gesetzesentwurfs fallenden Großprojekte impliziert werden könnte. Auch und gerade beim Thema der Sicherung eines attraktiven Wirtschaftsstandortes ist eine durchdachte, ausgewogene Gesetzgebung der richtige Weg, um die verschiedenen Interessen zu berücksichtigen und langfristig eine gedeihende Wirtschaft sowie volkswirtschaftlichen Erfolg zu gewährleisten. Aus den nachstehend angeführten Gründen wird daher eine Überarbeitung bzw. eine Neuformulierung eingefordert, da gegen den Entwurf in seiner derzeitigen Fassung, und unter Betonung seines grundsätzlich begrüßenswerten Zieles, gravierende Bedenken bestehen.

Land&Forst Betriebe Österreich
A-1010 Wien, Schauflergasse 6/5, T 01-533 02 27, F 01-533 21 04, office@landforstbetriebe.at, www.landforstbetriebe.at
ZVR-Zahl 906677248

Beispielhaft führen wir zu den einzelnen Bestimmungen aus:

Zu § 2

In § 2 soll eine Legaldefinition der standortrelevanten Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich erfolgen, die Gegenstand des Gesetzes sind und für die verfahrensbeschleunigende Maßnahmen vorgesehen werden. Gem. § 2 Abs. 1 des Entwurfs sollen standortrelevante Vorhaben jene Vorhaben sein, für die Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen sind und für die bereits ein Genehmigungsantrag eingebracht wurde. Unklar ist, weshalb hier eine Beschränkung auf UVP-Pflichtige Vorhaben erfolgt. Auch Vorhaben, die keiner UVP-Pflicht unterliegen, können wichtig für den Wirtschaftsstandort Österreich und insbesondere für eine nachhaltige gedeihliche Entwicklung Österreichs sein. Das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses der Republik wird in Abs. 2 leg. cit. versucht näher zu definieren, demnach soll ein solches vorliegen, wenn „außerordentliche positive Folgen für den Wirtschaftsstandort" zu erwarten sind. Diese und vor allem auch die in Abs. 3 enthaltenen, schwammigen Formulierungen sind problematisch: die „*strategische*" Bedeutung des Vorhabens, Schaffung von Arbeitsplätzen in „*relevantem*" Ausmaß, ein „*maßgebliches*" Investitionsvolumen, zu erwartende „*gesteigerte*" wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, „*relevante*" Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung – das sind alles sehr unklare Begriffe, für die auch in den Erläuterungen keine nähere Definition zu finden ist. Im Gegenteil sollen nach diesen im Einzelfall „natürlich auch andere als die aufgelisteten Kriterien eine Rolle spielen".

Diese intransparent formulierten Kriterien stehen in Widerspruch zum Legalitätsprinzip und dem daraus folgenden Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG: Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Die Gesetze, aufgrund derer die Verwaltung ausgeübt wird, müssen hinreichend determiniert werden, damit kein unzulässiger Spielraum bzw. eine unzulässige Delegation gesetzgeberischer Tätigkeit an die Verwaltung erfolgt. Gegen diese verfassungsgesetzlichen Grundsätze wird aufgrund der mangelnden Bestimmbarkeit des Gesetzesinhalts verstoßen.

Zu § 11 Abs. 1

Nach Abschluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung soll das Ermittlungsverfahren geschlossen und keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können. Obwohl dies prinzipiell im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und Effizienzsteigerung der Verfahrensführung, insbesondere zur Vorbeugung missbräuchlicher Verfahrensführung als geeignetes Mittel erscheint, ist diese Bestimmung im Zusammenspiel mit § 12 Abs. 2 des Entwurfs kritisch zu bewerten. Gegen einen Bescheid, mit dem ein standortrelevantes Vorhaben bewilligt wird, soll die Beschwerde demnach nur zulässig sein, sofern sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Damit wird aber verhindert, dass man im Rechtsmittelverfahren neue Tatsachen und Beweise vorbringen kann, sofern es sich um keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung handelt. Zu den grundsätzlichen und inhaltlichen Bedenken gegen die Einschränkung der Rechtsmittellegitimation darf auf die Ausführungen zu § 12 Abs. 2 verwiesen werden.

Land&Forst Betriebe Österreich
A-1010 Wien, Schauflergasse 6/5, T 01-533 02 27, F 01-533 21 04, office@landforstbetriebe.at, www.landforstbetriebe.at
ZVR-Zahl 906677248

Zu § 11 Abs. 3

In dieser Gesetzesstelle soll die vielerorts umstrittene Genehmigungsfiktion ihren Eingang finden: Sofern der Genehmigungsantrag eines standortrelevanten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres ab Kundmachung der Standortrelevanz zurück- oder abgewiesen wurde, gilt das Verfahren als entscheidungsreif, das Ermittlungsverfahren als geschlossen und das Vorhaben als genehmigt. Eine solche Genehmigung könnte daher zustande kommen, ohne dass jemals eine inhaltliche, fachliche Überprüfung des Vorhabens und dessen Auswirkungen auf die Umwelt durchgeführt wurden. Dieser beabsichtigten Regelung wird an dieser Stelle entschieden widersprochen. Es ist unvorstellbar, dass – gerade bei UVP-pflichtigen Vorhaben, um die es sich nach der Definition des § 2 Abs. 1 ausschließlich handelt, und von denen naturgemäß erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können – mitunter keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorhaben und dessen Planungsunterlagen erfolgen soll und eine automatische Genehmigung durch Zeitablauf erfolgt. Dies widerspricht in außerordentlicher Art und Weise zahlreichen rechtsstaatlichen Prinzipien und bindenden Regeln, an die sich der Gesetzgeber zu halten hat.

So sieht neben anderen Materien etwa auch die UVP-Richtlinie (RL 2011/92/EU), in deren Anwendungsbereich sich die hier angesprochenen Vorhaben befinden, eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die im vorgeschlagenen Entwurf nicht gewährleistet wird. Ganz allgemein wird durch die Genehmigungsfiktion auch die inhaltliche Durchführung der nach der Richtlinie und dem UVP-Gesetz geforderten Umweltverträglichkeitsprüfung hier umgangen, sofern eine ex lege Genehmigung eintritt ohne dass die geforderte Prüfung des Vorhabens durchgeführt wurde. Es liegt daher jedenfalls ein Verstoß gegen die UVP-Richtlinie und deren nationalem Durchführungsgesetz – dem UVP-G – vor.

Weiter auf nationaler Ebene liegen Unstimmigkeiten mit verfassungsrechtlichen Vorgaben vor. Die oben beschriebene Problematik der ex lege Genehmigung ohne inhaltlicher Prüfung bzw. Durchführung eines Ermittlungsverfahrens verstößt gegen das bereits angesprochene Legalitätsprinzip, nach dem die Verwaltung nur auf Grund der Gesetze handeln darf. Neben einem Verstoß gegen das UVP-G können auch Verstöße gegen weitere verwaltungsrechtliche Materiengesetze vorliegen, wenn eine Bewilligung ohne Prüfung der entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen erteilt wird. Dies gilt neben Bundes- auch für Landesgesetze, wodurch die verfassungsgesetzlich verankerte Kompetenzverteilung betroffen ist, sofern die Genehmigung nach dem StEntG diese Verfahren ersetzt.

Daneben liegt ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot vor, da der Entfall einer inhaltlichen Überprüfung des Vorhabens in unsachlicher Weise Projektwerber bevorzugt und ebenso das rechtsstaatliche Prinzip massiv in Frage stellt, wenn Parteien nicht die Möglichkeit haben am Verfahren mitzuwirken bzw. unabhängig von ihren Vorbringen und möglicherweise berechtigten Einwendungen eine Genehmigung erteilt wird. Dies stellt im Übrigen auch einen Verstoß gegen die in Österreich im Verfassungsrang stehende Europäische Menschenrechtskonvention dar. Hier ist Art. 6 EMRK betroffen, da hier das Recht auf ein faires Verfahren in offenkundiger Weise verletzt wird, sofern „civil rights“ betroffen sind – etwa wenn Personen direkt und ernstlich durch Lärm oder eine andere Umweltverschmutzung beeinträchtigt werden. Es kann auch Art. 8 EMRK verletzt sein (Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens).

LAND&FORST
BETRIEBE ÖSTERREICH

Zu § 12 Abs. 2

Beschwerden gegen Genehmigungsbescheide sollen nur zulässig sein, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Erneut ist hier die EMRK verletzt, da das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK nicht gegeben ist. Eine Einschränkung der Rechtsmittellegitimation auf Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung mag für den Zugang zu den Höchstgerichten zulässig sein, für den Zugang zum Verwaltungsgericht erster Instanz aber jedenfalls nicht, da sonst kein Tribunal iSd EMRK über die Sache verhandeln würde. Die mit dem standortrelevanten Vorhaben befasste Verwaltungsbehörde stellt jedenfalls kein den Anforderungen der EMRK entsprechendes Tribunal dar (welches typischerweise ein Gericht ist oder zumindest einen gerichtsähnlichen Aufbau haben muss). Neben der EMRK ist auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) betroffen, dies betrifft insbesondere Art. 47 GRC, wonach jede Person die Möglichkeit haben muss, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
Diese Bestimmung liegt auch im Widerspruch zum nationalen Rechtsschutzsystem des Bundesverfassungsgesetzes, da es dem einfachen Gesetzgeber nicht obliegt, den im B-VG normierten Beschwerdegegenstand einzuschränken. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Das im vorliegenden Entwurf darüber hinausgehende Erfordernis, dass es sich um eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung handeln muss, ist daher verfassungswidrig.

Zu § 12 Abs. 3

Bei Beschwerden gegen Genehmigungsbescheide soll vor dem Verwaltungsgericht keine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

Analog zu den obigen Ausführungen zur Einräumung von Überprüfungsverfahren ist diese Bestimmung rechtswidrig. Das Recht auf ein faires Verfahren ist auch hier gravierend verletzt, sofern über „civil rights“ abgesprochen wird und wie oben ausgeführt keine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal iSd EMRK in irgendeinem Stadium des Verfahrens stattfindet. Ebenso verletzt der vorgesehene Entfall der mündlichen Verhandlung Art. 47 GRC, da dies die geforderte Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs betrifft und somit kein effektiver Rechtsschutz gewährleistet wird.

Insgesamt ist für die Land&Forst Betriebe Österreich daher – ohne Anspruch auf vollständige Analyse des vorliegenden Entwurfes – alleine auf Grund der oben angeführten Punkte jedenfalls ein ordentlicher „Neustart“ in dieser Materie erforderlich. Der Begutachtungstext wird in dieser Form gesamthaft abgelehnt.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahme und stehen für Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Bernhard Budil
Generalsekretär

Land&Forst Betriebe Österreich
A-1010 Wien, Schauflergasse 6/5, T 01-533 02 27, F 01-533 21 04, office@landforstbetriebe.at, www.landforstbetriebe.at
ZVR-Zahl 906677248